|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | |
|  |  | |
|  |  |  |

Flurneuordnung und Dorferneuerung Wettringen 2

Gemeinde Wettringen, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG –**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergemeinschaft Wettringen 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus ökologischer Sicht kann nach derzeitigem Planungsstand von der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen ausgegangen werden, sofern die Gehölze und Streuobstbestände erhalten werden und bei zu erhaltenden Großgehölzen die notwendigen Schutzmaßnahmen während der Bauphase beachtet und Tiefbauarbeiten im Wurzelraum von Spezialisten fachgerecht ausgeführt werden. In Einzelfällen können artenschutzrechtliche Prüfungen und deren Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und -verbänden erforderlich werden.

Bei den geplanten Maßnahmen sind zum aktuellen Stand durch die Einhaltung der Minimierungs- & Vermeidungsmaßnahmen weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen Risiken hinsichtlich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Fläche, Flora und Fauna sowie auf die biologische Vielfalt, Klima und Landschaft, das Landschaftsbild und die jeweiligen Wechselwirkungen zueinander.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach,

gez. Markus Dohrer

Baudirektor

**030302**

{{«ID»}}